

melchers law

MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

THEMEN

Deckungsanspruch in
der D&O-Versicherung für
Geschäftsführerhaftung

INSOLVENZRECHT

Neufassung der
Dual-Use-Verordnung

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Markenrechtspraxis:
Anmeldestrategien vor
dem Hintergrund der
Verwechslungsgefahr

MARKENRECHT



DR. NORBERT STEGEMANN

n.stegemann@melchers-law.com

verfügt nicht nur über eine ausgeprägte Kenntnis des materiellen Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, sondern auch über langjährige Erfahrung im Umgang mit den Ermittlungsbehörden und als Strafverteidiger. Er berät zudem auf den Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes, des Presse- und Medienrechts sowie des Wettbewerbsrecht und in Compliance-Fragen.

**LIEBE LESERIN,
LIEBER LESER,**

wie entwickelt sich die Corona-Pandemie? Was bedeutet der Brexit tatsächlich? Schafft die Welt es, den Klimawandel zu stoppen? Der Start in das Jahr 2021 ist in vielen Bereichen von Unsicherheit geprägt.

Insbesondere Unternehmen brauchen jedoch Sicherheit – auch und gerade in Rechtsfragen. Hierfür ist MELCHERS auch in 2021 gerne wieder Ihr verlässlicher Partner. Wir stehen sowohl mit direkter Beratung als auch mit Informationen zu wichtigen aktuellen Urteilen und Gesetzesänderungen an Ihrer Seite.

In dieser Ausgabe von melchers law erfahren Sie beispielsweise Neues zur Haftung von D&O-Versicherungen für Zahlungen nach Insolvenzreife sowie zur aktualisierten Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten. Ferner informieren wir Sie über die neue Dual-Use-Verordnung und über Anmeldestrategien von Marken vor dem Hintergrund der Verwechslungsgefahr.

Ich wünsche Ihnen eine gewinnbringende Lektüre.

*Mit besten Grüßen
Ihr Dr. Norbert Stegemann*

melchers law 73

INSOLVENZRECHT

01 Deckungsanspruch in der D&O-Versicherung für Geschäftsführerhaftung **3**

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

02 Neufassung der Dual-Use-Verordnung **4**

MARKENRECHT

03 Markenrechtspraxis: Anmeldestrategien vor dem Hintergrund der Verwechslungsgefahr **6**

PRIVATES BAURECHT

04 Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten („SOBau 2020“) neu erschienen **7**

PRAXISREPORT

05 Rechtfertigung für Online-Glücksspiele aufgrund des Umlaufbeschlusses vom 08.09.2020? **10**

INTERNATIONAL 5 MANDANTENPORTRÄT 8+9 MITTEILUNGEN 5, 9, 11, 12
PERSÖNLICH 11 PUBLIKATIONEN 9, 11, 12

01 Deckungsanspruch in der D&O-Versicherung für Geschäftsführerhaftung

Entgegen den bisherigen Entscheidungen der Oberlandesgerichte Düsseldorf vom 20.07.2018 (siehe ML 64) und Frankfurt am Main vom 07.08.2019 (Vorinstanz) hat der BGH mit Urteil vom 18.11.2020 (Az.: IV ZR 217/19) nun klargestellt, dass der in § 64 GmbHG geregelte Anspruch der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer auf Ersatz von nach Eintritt der Insolvenzreife der GmbH geleisteten Zahlungen ein *gesetzlicher Haftpflichtanspruch auf Schadensersatz* nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern und leitenden Angestellten (ULLA) ist.

SACHVERHALT

Der Kläger ist Insolvenzverwalter des versicherten ehemaligen Geschäftsführers einer insolventen GmbH, der nach Insolvenzreife Zahlungen aus dem Vermögen des Unternehmens veranlasst hatte und deshalb nach § 64 Satz 1 GmbHG auf Rückzahlung in Anspruch genommen wurde. Die D&O-Versicherung des ehemaligen Geschäftsführers verweigerte die Zahlung mit der Begründung, ein solcher Anspruch sei nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos, weshalb der Verwalter Revision einlegte.

ENTSCHEIDUNG

Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück.

Nach seiner Ansicht ergebe eine Auslegung der betreffenden Klausel der ULLA, dass es sich bei dem Anspruch aus § 64 Satz 1

GmbHG um einen vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Haftpflichtversicherung erfassten Anspruch auf Schadensersatz handele. Maßgeblich für die Auslegung sei der durchschnittliche Versicherungsnehmer bzw. Versicherte, der nach dem Wortlaut der Klausel und entsprechend dem für ihn erkennbaren Versicherungszweck die Ansprüche auf Ersatz der Zahlungen nach Insolvenzreife als Schadensersatzanspruch im Sinne der ULLA ansehe.

In der Rechtssprache sei der Begriff Schadensersatz nicht klar definiert. Umgangssprachlich bezeichne er aber den *Ausgleich eines erlittenen Nachteils*. In diesem Sinne werde der Versicherte von einem Versicherungsschutz ausgehen, wenn der gegen ihn erhobene Anspruch den Ausgleich des eingetretenen Schadens im Wege der Wiederherstellung der ursprünglichen Vermögenslage zum Inhalt habe.

Der Ersatz der verbotenen Zahlungen bezwecke, die verteilungsfähige Vermögensmasse einer insolvenzreifen GmbH im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger zu erhalten und eine für diese nachteilige Bevorzugung einzelner Gläubiger zu verhindern. Erfasst werde damit im Regelfall nicht ein Schaden der GmbH, denn es werden als Folge der verbotswidrigen Zahlungen Verbindlichkeiten der GmbH getilgt, sondern ein *Schaden der Gläubiger*, da sich als Folge der pflichtwidrigen Zahlung die Masse in einem späteren Insolvenzverfahren verringere. Geschädigt werden also allein die Insolvenz-

gläubiger. Der Ersatzanspruch werde von der Rechtsprechung deshalb nicht als Deliktstatbestand, sondern als ein Anspruch eigener Art eingeordnet. Eine derartige Unterscheidung könne jedoch selbst von einem geschäftserfahrenen Versicherten nicht erwartet werden.

Aus Sicht des Versicherten werde daher für den Versicherungsschutz entscheidend sein, dass der Zustand vor Vornahme der verbotenen Zahlung wiederhergestellt werde, und zwar unabhängig davon, ob dies der Gesellschaft oder den Gläubigern zugutekomme. Der Wortlaut der ULLA stelle nicht darauf ab, bei wem der zu ersetzende Schaden eingetreten sei, weshalb nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherten in der Außenhaftung *Versicherungsschutz auch und gerade gegenüber Dritten* bestehe, zu denen auch die Insolvenzgläubiger zählen.

Die Einbeziehung des Ersatzes verbotener Zahlungen entspreche nach Ansicht des BGH auch dem für den Versicherten erkennbaren Zweck der Versicherung, denn dieser schütze nicht in erster Linie die Vermögensinteressen des Unternehmens als Versicherungsnehmer, sondern die des versicherten Geschäftsleiters.

FAZIT

Die Entscheidung des BGH widerspricht der bisherigen OLG-Rechtsprechung und gibt den Versicherten Sicherheit in Bezug auf die Ausgleichsansprüche. Die betroffenen Organe sollten deshalb bereits abgeschlossene Verträge im Hinblick auf die speziellen Haftungsrisiken überprüfen und bei Neuverträgen darauf hinwirken, dass die Deckung der Ansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG sowie der vergleichbaren Ansprüche bei anderen Rechtsformen vereinbart wird. Ab 01.01.2021 gilt für alle juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit § 15b InsO. ■



BEATRICE SCHEICH

b.scheich@melchers-law.com

ist hauptsächlich auf den Gebieten des Insolvenzrechts, einschließlich der Insolvenzverwaltung, tätig und berät darüber hinaus in damit zusammenhängenden Rechtsfragen anderer Rechtsgebiete, insbesondere des Mietrechts und des Gesellschaftsrechts. Sie verfügt über langjährige Erfahrung bei der Beratung mittelständischer Unternehmen.



DR. BODO VINNEN

b.vinnen@melchers-law.com

berät seit vielen Jahren Unternehmen aus dem In- und Ausland in den Bereichen Mergers & Acquisitions (M&A), Gesellschaftsrecht sowie (internationales) Handelsrecht. Häufig begleitet er dabei auch grenzüberschreitende Projekte. Herr Dr. Vinnen ist langjähriger Dozent für Außenwirtschaftsrecht/Exportkontrollrecht an der renommierten Frankfurt School of Finance and Management, Frankfurt am Main.

ml INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

02 Neufassung der Dual-Use-Verordnung

Nach langen Verhandlungen haben sich der Rat der EU und das Europäische Parlament auf eine neue Verordnung für die Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem (zivilem und militärischem) Verwendungszweck geeinigt. Diese wird voraussichtlich Mitte des Jahres 2021 in Kraft treten und löst die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ab.

WESENTLICHE INHALTE

Eine wesentliche Neuerung betrifft *neue Kontrollvorschriften für bestimmte Abhör- und Überwachungstechnik*. Neben der Genehmigungspflicht für die Ausfuhr solcher Güter, die im Anhang zur Verordnung explizit aufgelistet sind, wird künftig zusätzlich eine sogenannte *Catch-All-Regelung* eingeführt. Danach ist nun auch die Ausfuhr von nicht gelisteter Überwachungstechnik genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer nach einer sorgfältigen Prüfung davon Kenntnis erlangt, dass die Güter für einen Einsatz im Zusammenhang mit interner Repression und/oder schweren Verletzungen der internationalen Menschenrechte verwendet werden sollen oder könnten. Hierzu gehören Gegenstände, die der verdeckten Überwachung von Personen durch Kontrolle, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten aus IT- und Telekommunikationssystemen dienen. Dagegen sind rein kommerzielle Anwendungen von Überwachungstechnik, wie z.B. für Rechnungsstellung, Marketing, Qualitätsmanagement, Benutzerzufriedenheit oder Netzsicherheit, im Allgemeinen nicht erfasst.

Die Vorschriften für bestimmte Dienstleistungen in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die derzeit auf nationaler Ebene geregelt sind, werden EU-weit harmonisiert (*technische Unterstützung*). Die bisherigen deutschen Regelungen der AWW bleiben daneben aber teilweise bestehen.

Mittels Regelungen zur verbesserten Zusammenarbeit werden entsprechende Mechanismen zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt und insbesondere die *Durchsetzung der Kontrollen verstärkt*. Durch den weitreichenden Informationsaustausch sollen die *Wettbewerbsbedingungen in der EU auch praktisch vereinheitlicht* werden (*level playing field*).

Die neue Verordnung sieht verschiedene neue Verfahrenserleichterungen für Ausführer vor. Von besonderer Bedeutung könnte hier die *Allgemeingenehmigung (EU 007) für die konzerninterne Ausfuhr von gelisteter Software und Technologie* werden. Danach ist für den Technologietransfer an im Alleineigentum stehende und kontrollierte Tochter- und Schwestergesellschaften in bestimmten Ländern keine gesonderte Genehmigung mehr nötig. Allerdings darf die Allgemeingenehmigung nur unter bestimmten Bedingungen genutzt werden. So hat der Ausführer u.a. sicherzustellen, dass die ausgeführte Software und Technologie unter seiner vollständigen Kontrolle (oder der Muttergesellschaft) verbleibt, ausschließlich für die kommerzielle Entwicklung von Produkten verwendet und anschließend wieder zurückgeführt bzw. vernichtet wird. Insoweit bleibt abzuwarten, wie hoch die Anforderungen sein werden, die an diese Bedingungen in der Praxis gestellt werden.

Insoweit bleibt abzuwarten, wie hoch die Anforderungen sein werden, die an diese Bedingungen in der Praxis gestellt werden.

COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM (ICP)

Auch wenn es nach wie vor keinen Zwang zur Einrichtung von *Compliance-Management-Systemen (ICPs)* für Unternehmen gibt, so wird für die erforderliche Zuverlässigkeit eines Ausführers von Behördenseite vorausgesetzt, dass ein angemessenes ICP besteht; auch die Inanspruchnahme von Verfahrenserleichterungen setzt regelmäßig ein ICP voraus. Zukünftig wird es EU-weite Guidelines und „Best-Practice“-Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb von ICPs geben, die von allen exportierenden Unternehmen zu beachten sind. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass diese wesentlich von den bisherigen Vorgaben des BAFA in den bereits vor einiger Zeit veröffentlichten Leitlinien im *Merkblatt zur firmeninternen Exportkontrolle* abweichen werden.

FAZIT

Die Befürchtungen, dass durch die Novelle ein sehr großer zusätzlicher Verwaltungsaufwand für exportkontrollrechtliche Compliance begründet wird, haben sich glücklicherweise nicht realisiert. Insbesondere sind keine neuen Genehmigungspflichten durch umfassende Catch-All-Klauseln für nicht gelisteter Güter im Zusammenhang mit möglichen Menschenrechtsverletzungen oder Terrorismusaktivitäten geschaffen worden. An diese Änderungen ist das unternehmensinterne ICP vor dem Inkrafttreten der neuen Dual-Use-Verordnung (voraussichtlich Anfang August 2021) anzupassen. ■

Ally Law feierte 30-jähriges Bestehen

Ally Law

3 YEARS

MELCHERS ist seit vielen Jahren Mitglied von Ally Law. Ally Law ist ein globales juristisches Netzwerk mit mehr als 70 Mitgliedskanzleien und fast 3.000 Anwälten weltweit. Im vergangenen Jahr konnte Ally Law sein 30-jähriges Bestehen feiern. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Jubiläumsfeierlichkeiten allerdings virtuell durchgeführt. Vom 11.-20.11.2020 fand hierzu die virtuelle Ally Law Super Conference 2020

statt. Neben zahlreichen Arbeits-sitzungen und Vorträgen blickten die Teilnehmer dabei auf eine drei Jahrzehnte dauernde gemeinsame Erfolgsgeschichte zurück. Björn Welinder, derzeit Präsident von Ally Law und Partner einer der Kanzleien, die das Netzwerk 1990 gegründet haben, erinnerte an die Anfänge der Organisation: „Ich hatte immer große Hoffnungen in unsere Organisation gesetzt. Aber Ally Law im Jahr 2020

feiern. Von allen Stärken unseres Netzwerks – hochqualifizierte Anwälte, dynamische und innovative Anwaltskanzleien sowie unsere gemeinsame Verpflichtung zu Qualität und Kundenservice – war einer unserer wichtigsten Trümpfe die Fähigkeit, einen klaren Blick auf das zu werfen, was auf uns zukommt, und uns und unsere Mandanten auf die Herausforderungen und Chancen vorzubereiten, die vor uns liegen.“

Wendy Horn, Exekutivdirektorin von Ally Law, schloss sich diesem zukunftsorientierten Ansatz an: „Unsere Erfolge der letzten 30 Jahre weisen den Weg in unsere Zukunft. Unser Young Leaders Development Program, unsere Innovationsforen und virtuellen Treffen (einschließlich der diesjährigen Super Conference), unsere neuen Tools und die Begrüßung von vier neuen Mitgliedskanzleien in Südamerika und Europa in dieser Woche tragen alle dazu bei, das Netzwerk von Ally Law zu stärken, das sich auf persönliche Beziehungen und die Zusammenarbeit in der Mandantenberatung stützt.“

MELCHERS ist stolz, exklusives deutsches Mitglied dieses renommierten Netzwerks von Rechtsanwaltskanzleien zu sein, und freut sich auf die nächsten 30 Jahre internationaler Zusammenarbeit. ■

Nach vielen Jahren in unmittelbarer Nachbarschaft zum Congress Center Rosengarten hat das Mannheimer Team von MELCHERS Anfang Dezember 2020 neue Büroräume in den Mannheimer Quadraten bezogen.

Die neuen Büros bieten ausreichend Platz für eine zeitgemäße Büroorganisation und eine weitere Expansion des Standortes. Sie sind zentral an den Planken in der Mannheimer Innenstadt gelegen und sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Auto sehr gut zu erreichen. Zum Hauptbahnhof benötigt man nur wenige Gehminuten, Straßenbahnhaltestelle und zahlreiche Parkhäuser befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Die Partner Dr. Konrad Schmidt und Hanja Rebell-Houben kommentieren den erfolgreichen Umzug: „Wir sehen die Vorteile der



neuen Büroräume für Mandanten und Mitarbeiter sowie die damit verbundenen hervorragenden Möglichkeiten, den Standort von MELCHERS in Mannheim weiter auszubauen. Wir danken allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren besonderen Einsatz in der Umzugsphase und freuen uns auf produktive Zeiten in un-

seren neuen Büros mit neuem Ambiente auch für unsere Mandanten.“

Die neue Adresse des Mannheimer Büros von MELCHERS lautet: O4, 7 in 68161 Mannheim. Sämtliche übrigen Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail) bleiben unverändert. ■

MELCHERS Mannheim zieht vom Rosengarten in die Quadrate



DR. SEBASTIAN PETRACK

s.petrack@melchers-law.com

LL.M., ist vor allem im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht tätig. Zudem gehört das Versicherungsrecht zu den Schwerpunkten seiner Mandatsbetreuung.

ml MARKENRECHT

03 Markenrechtspraxis: Anmeldestrategien vor dem Hintergrund der Verwechslungsgefahr

Eine Vielzahl unserer Mandanten versucht, ihre geschäftlichen Aktivitäten mit gewerblichen Schutzrechten, z. B. Marken, Designs oder Patenten, möglichst weitgehend zu flankieren. So melden wir für unsere Mandanten unter anderem deren Logos, besondere Formgestaltungen ihrer Produkte und technische Gestaltungen von Produkten oder Verfahren als Schutzrechte an. Soweit wir uns im Umfeld von Marken bewegen, legen wir ein besonderes Augenmerk darauf, ob die bestehende oder geplante Marke in Konflikt mit früheren oder späteren Marken(-anmeldungen) Dritter steht. Dabei stellt sich nicht selten heraus, dass selbst dann, wenn bei erster Betrachtung ein gewisser Abstand zwischen den Marken zu bestehen scheint, eine nähere Betrachtung zu einem anderen Ergebnis kommt.

Die zugrundeliegenden rechtlichen Maßstäbe sind zwar für die Praxis längst geklärt. Dennoch kommt es regelmäßig vor, dass sich Markenstreitigkeiten bis in die letzte Instanz ziehen. So war es auch bei einem Fall, in dem gegen eine Markenmeldung Widerspruch eingelegt wurde. Nachdem weder das Deutsche Patent- und Markenamt noch anschließend das Bundespatentgericht diesen Widerspruch als begründet ansahen, hatte der Bundesgerichtshof („BGH“) hierüber zu befinden (Beschluss vom 09.07.2020, Az.: I ZB 80/19 – YOO-FOOD/YO).

SACHVERHALT

Inhaltlich ging es um ein Verfahren, in dem sich ein Marken-

inhaber gegen eine spätere Markenmeldung eines Dritten („Anmelder“) zur Wehr setzte. Der Markeninhaber ist Inhaber der Wortmarke „YO“, welche im Wesentlichen für bestimmte Nahrungsmittel und Getränke eingetragen ist. Der Anmelder meldete eine Wortmarke mit der Bezeichnung „YOOFOOD“, ebenfalls für bestimmte Nahrungsmittel und Getränke, an.

ENTSCHEIDUNGS- UND HINTERGRÜNDE

Der BGH widmete sich im Schwerpunkt der Rechtsfrage, ob zwischen der Marke des Markeninhabers und der Markenmeldung eine Verwechslungsgefahr im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG besteht. Dabei zeigte er lehrbuchartig auf, unter welchen Voraussetzungen eine solche Verwechslungsgefahr angenommen werden könne.

Zunächst stellte der BGH fest, dass Waren und Dienstleistungen nicht deswegen ähnlich anzusehen seien, weil sie in derselben Klasse der sogenannten *Nizza-Klassifikation* erscheinen würden. Umgekehrt seien sie nicht deswegen als verschieden anzusehen, weil sie in verschiedenen Klassen erscheinen würden. Vorliegend waren sich die konkret beanspruchten Waren ähnlich.

Zur eigentlichen Prüfung der Verwechslungsgefahr seien *alle relevanten Umstände des Einzelfalls* heranzuziehen. Hierbei sei von einer *Wechselwirkung zwischen der Identität oder der Ähnlichkeit* der Waren oder Dienstleistungen, dem *Grad der Ähnlichkeit* der Marken und der *Kenn-*

zeichnungskraft der prioritäts-älteren Marke in der Weise auszugehen, dass ein geringerer Grad der Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken oder durch eine gesteigerte Kennzeichnungskraft der älteren Marke ausgeglichen werden könne und umgekehrt. Die Ähnlichkeit einander gegenüberstehender Zeichen sei nach deren Ähnlichkeit im Klang, im (Schrift-)Bild und im Bedeutungs- oder Sinngehalt zu beurteilen. Bei dieser *umfassenden Beurteilung* sei auf den durch die Zeichen hervorgerufenen *Gesamteindruck* abzustellen, wobei insbesondere die *unterscheidungskräftigen und dominierenden Elemente* zu berücksichtigen seien. Gleichwohl könnten einzelne Bestandteile einer Marke für die beteiligten Verkehrskreise prägend sein. Zudem könne ein klar (waren)beschreibendes Element einer Wortkombination als eigenständig und nicht als Komponente einer Kennzeichnung verstanden werden.

Der BGH entschied, dass vorliegend die Gattungsbezeichnung „FOOD“ zu vernachlässigen sein könne und eine klangliche Ähnlichkeit zwischen „YO“ und „YOO“ bestehe. Zu näheren (Beweis-) Feststellungen verwies er den Fall in die Vorinstanz zurück.

FAZIT

Die zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Grundsätze der Verwechslungsgefahr bietet als eine Art Checkliste eine erste große Hilfe bei der Abschätzung der Erfolgchancen einer Markenmeldung. Diese insgesamt umfängliche Prüfung hilft unseren Mandanten stets, den Wert und die Stärke ihrer Marke (bzw. Markenmeldung) richtig einschätzen zu können. ■

04 Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten („SOBau 2020“) neu erschienen

Aufgrund der Vielzahl von Streitigkeiten rund um die Durchführung von Bauarbeiten gibt es im Bereich des Baurechts seit jeher eine *Vielzahl von alternativen Methoden der Streitbeilegung*. Die bekanntesten Methoden sind das Schiedsgerichtsverfahren, das Schiedsgutachtenverfahren, die Schlichtung und die Mediation.

Während die *Mediation* darauf abzielt, dass der Mediator die Parteien lediglich dabei unterstützt, einen Konflikt zu bearbeiten und zu lösen, ist das Ziel einer *Schlichtung*, dass die einvernehmliche Streitbeilegung auf einen Vorschlag des Schlichters hin erfolgt. Sowohl Mediation als auch Schlichtung sind für die Parteien *unverbindlich*.

Im Unterschied dazu beinhaltet ein *Schiedsgutachtenverfahren* eine für die Parteien *verbindliche Klärung* der dem Konflikt zu Grunde liegenden Sachverhaltsfragen. Typischerweise geht es dabei um die Beurteilung der Frage, ob eine Bauleistung mangelhaft ist oder nicht. Infolge dieser technischen Fragestellung kann der Schlichter auch ein Sachverständiger sein.

Ebenfalls *verbindlich* ist ein *Schiedsgerichtsverfahren*. Dieses entspricht inhaltlich letztendlich einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, endet also grundsätzlich mit einem rechtsverbindlichen Urteil. Der Unterschied zur staatlichen Gerichtsbarkeit besteht darin, dass die Parteien die Besetzung des Schiedsgerichts selbst mitbestimmen können. Dementsprechend sind Schiedsgerichte regelmäßig besonders

kompetent besetzt und entscheiden in den meisten Fällen auch binnen kürzerer Zeit als ein staatliches Gericht.

BEDEUTUNG DER SOBau

Zu den bekanntesten Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnungen im deutschsprachigen Raum gehören z. B. die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit („DIS“) und die Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten der Arbeitsgemeinschaft Baurecht im Deutschen Anwaltsverein (kurz: „SOBau“).

Die seit 2004 bewährte SOBau wurde nun von der ARGE Baurecht aktualisiert und ist in der zweiten Auflage 2020 erschienen. Sie ist aktuell in vier Bücher untergliedert, wobei sich das Buch 1 mit der Mediation befasst, das Buch 2 mit dem Schlichtungsverfahren, das Buch 3 mit dem Schlichtungs- und Schiedsgutachtenverfahren und das Buch 4 mit dem schiedsrichterlichen Verfahren. Neu ist beim schiedsrichterlichen Verfahren, dass es nun auch ein beschleunigtes Streitbeilegungs- und Feststellungsverfahren beinhaltet. Letzteres trägt den mit der Baurechtsnovelle 2018 eingeführten Neuregelungen der §§ 650b ff. BGB Rechnung.

Neu an der SOBau 2020 ist weiter, dass die SOBau bislang keine Mediations- und Schiedsgutachtenvereinbarung enthielt. Nun gibt es ein gestaffeltes Instrumentarium zur Streitbeilegung, das je nach Schwierigkeit und Thematik den gesamten Bauablauf abdeckt.

FAZIT

Der Unterzeichner kann aus eigener Erfahrung als Parteivertreter in Schiedsgerichtsverfahren, Mediator und Schiedsrichter berichten, dass Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren (gleich nach welcher Verfahrensordnung) Verfahren vor den staatlichen Gerichten nicht selten im Hinblick auf Verfahrensdauer und Fachkunde des Gerichts überlegen sind.

Eine Durchführung scheidet jedoch in der Regel dann, wenn einer der Beteiligten – wie z. B. Planer – haftpflichtversichert sind, da Haftpflichtversicherer meist Verfahren vor den staatlichen Gerichten wünschen. Die staatlichen Gerichte müssen meist auch dann angerufen werden, wenn eine Partei darauf angewiesen ist, weitere Dritte in den Rechtsstreit einzubeziehen (z. B. Nachunternehmer beim General-



TOBIAS WELLENSIEK

t.wellensiek@melchers-law.com

berät im Bau- und Architektenrecht sowie Immobilienrecht. Er ist u. a. Mitautor des gerade erschienenen Kommentars „Bauvertragsrecht“ (Hrsg. Leupertz/Preussner/Sienz) und des Beck'schen VOB/B-Kommentars. Er ist ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift für Immobilien- und Baurecht (IBR) und referiert regelmäßig bei IBR-Seminare. RA Wellensiek ist Lehrbeauftragter an der Philipps-Universität Marburg.



unternehmer). Eine solche Einbeziehung, z. B. im Wege einer sogenannten Streitverkündung, ist bei Schiedsgerichtsverfahren nur möglich, wenn die jeweilige Verfahrensordnung eine Streitverkündung vorsieht und darüber hinaus mit dem Dritten ebenfalls eine Schiedsgerichtsvereinbarung abgeschlossen wurde. ■

GECHEM GmbH & Co KG – Spezialist für die Herstellung, Verarbeitung und Abfüllung chemisch- technischer Produkte



Seit knapp 160 Jahren ist die im rheinland-pfälzischen Kleinkarlbach ansässige GECEM GmbH & Co KG ein flexibler und zuverlässiger Partner namhafter nationaler und internationaler Hersteller und Vertriebe in den Segmenten Kfz-Chemie, Agrarchemie sowie Wasch- und Reinigungsmittel.

Das Unternehmen hat dabei zwei Standbeine: Einerseits die Lohnfertigung und Lohnabfüllung chemisch-technischer Produkte sowie andererseits die Entwicklung eigener Wasch- und Reinigungsmittel. Gechem bietet den Kunden einen Rundum-Service: Vom Einkauf von Rohstoffen und Packmitteln über die Mischung und Abfüllung chemisch-technischer Produkte bis hin zur gewünschten Verpackung.

Die Eigentümerin und Geschäftsführerin der Gechem, Frau Martina Nighswonger, im Interview mit melchers law:

Frau Nighswonger, können Sie uns kurz die Entwicklung der Gechem schildern?

Das Unternehmen wurde 1861 als Erdfarbenbereitungsgeschäft gegründet. Bereits 1925 haben wir mit der Produktion von Pflanzenschutzmitteln begonnen. Ab den 1980er-Jahren kamen weitere Produkte, zum Beispiel in der Kfz-Chemie, hinzu. Seit 2003 entwickeln wir eigene Rezepturen für Wasch- und Reinigungsmittel. Heute sind wir ein mittelständisches Unternehmen mit modernsten halb- und vollautomatischen Abfüll- und Verpackungslinien und eigenem Labor. Zahlreiche Zertifizierungen bestätigen, dass wir unserem hohen Qualitätsanspruch gerecht werden. Ich freue mich, dass meine rund 150 Mitarbeiter und ich in diesem Jahr unser 160-jähriges Jubiläum feiern können.

Was macht Ihrer Ansicht nach die GECEM besonders stark?

Ich denke, die GECEM hat die typischen Stärken des inhabergeführten deutschen Mit-

telstands: Wir haben kurze Entscheidungswege, reagieren flexibel auf veränderte Kundenwünsche oder Marktbedingungen und sind sehr innovativ. Lassen Sie mich ein Beispiel nennen: Einer unserer großen Kunden hat neue Anforderungen an unser Labor gestellt, die wir mit unserem bisherigen Labor bzw. unserer Labortechnik nicht erfüllen konnten. Innerhalb einer Woche haben wir ein Investvolumen von rund 350.000,00 EUR beschlossen, um zusätzliche Laborräume auszubauen und auszustatten. Nach heutiger Schätzung wird der neue Bereich in ca. 6-8 Monaten einsatzfähig sein. Der Kunde ist zufrieden und wir sind wieder ein Stück zukunftsfähiger geworden.

Von Unternehmen wird heute auch Nachhaltigkeit verlangt. Wie geht die GECEM mit diesen neuen Anforderungen um?

Neu ist das Thema Nachhaltigkeit für die GECEM nicht. Bereits seit 2007 betreiben wir eine Photovoltaikanlage. Die Gechem nutzt darüber hinaus nur Ökostrom. Unsere Produktionswege sind ressourcenschonend. So haben wir beispielsweise ein System entwickelt, um Bruch von Wasch- und Reinigungsmitteltabs zu wiederverwertbarem Granulat zu verarbeiten. Auch bereits folierte Tabs können wir aufarbeiten. Dieses Rezyklat kann mit bestimmten Prozentanteilen in Rezepturen für Tabs eingearbeitet werden.

Nachhaltigkeit ist aber mehr als nur Umweltschutz. Dazu gehören für uns auch eine nachhaltige Personalentwicklung und soziales Engagement. Wir haben den Ausbildungsverbund Leiningerland initiiert, sind Praktikumpartner von Schulen und sehen es als selbstverständlich an, soziale Einrichtungen zu unterstützen. So stellten wir zum Beispiel zu Beginn der Corona-Pandemie den sozialen und medizinischen Einrichtungen un-

serer Region selbst hergestelltes Desinfektionsmittel kostenlos zur Verfügung.

Stichwort Corona-Pandemie – wie kommt die GECEM durch die Krise?

Auch in der aktuellen Situation kommt uns unsere Schnelligkeit und Flexibilität wieder zugute. Natürlich mussten wir in einzelnen Segmenten Umsatzrückgänge verzeichnen. In anderen Bereichen haben wir jedoch Entwicklungschancen gesehen und diese dann auch genutzt, so dass wir insgesamt bisher gut durch die Krise gekommen sind. Ganz wichtig ist natürlich unser ausgeklügeltes Hygiene- bzw. Pandemiekonzept. Homeoffice ist bei uns ja kaum möglich. Ich habe daher auch von Anfang an ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, gut mit allen Mitarbeitern zu kommunizieren. Jeden Freitag erhalten alle Mitarbeiter von mir eine „Corona-Mail“ mit Informationen zur Situation des Unternehmens. Auch mit kleinen Aufmerksamkeiten wie „Eis für alle“ oder „Würstchenbude in der Mittagspause“ bedanke ich mich bei meinem Team für den großen Einsatz in dieser besonderen Lage.

Nicht nur in einer Krise sind die passenden Berater wichtig. Wir freuen uns, die GECEM unterstützen zu dürfen. Wie sind Sie denn Mandantin von MELCHERS geworden?

MELCHERS hat GECEM schon beraten, bevor ich 2004 dort Geschäftsführerin wurde. Ich kannte MELCHERS allerdings bereits aus meiner früheren Tätigkeit und war daher sehr erfreut, dass ich bei meinem Start bei Gechem die Rechtsberatung in besten Händen vorfand. Ich schätze es besonders, einen festen Ansprechpartner bei MELCHERS zu haben. Ich arbeite sehr gut mit Herrn Dr. Masuch zusammen.

Je nachdem, welches Anliegen ich habe, berät er mich in Zusammenarbeit mit den jeweils spezialisierten Kollegen.

Noch eine letzte Frage: Sie sind nicht nur alleinige Inhaberin und Geschäftsführerin der Gechem, sondern auch noch Vizepräsidentin im Präsidium der IHK Pfalz. Da bleibt nicht viel Freizeit übrig. Wobei können Sie sich entspannen?

Ich bin froh, einen Hund zu haben. Mit ihr (Hana) muss ich re-

gelmäßig an die frische Luft und kann bei diesen Spaziergängen sehr gut abschalten. Außerdem liebe ich es zu reisen. Ich hoffe, dass das bald wieder unbeschwert möglich sein wird. Mein großer Lebensraum ist eine Reise ins Weltall. Einmal unsere wunderschöne Erde von oben sehen zu können...

Frau Nighswonger, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Martina Nighswonger wurde im Oktober 2020 vom rheinland-pfälzischen Wirtschaftsminister Volker Wissing die Wirtschaftsmedaille des Landes verliehen. Damit wurde insbesondere ihr besonderer Einsatz für die Ausbildung junger Menschen und für die Unternehmen in Rheinland-Pfalz gewürdigt. MELCHERS gratuliert Frau Nighswonger herzlich zu dieser mehr als verdienten Auszeichnung.

Informationen zur
Gechem GmbH & Co KG:



GECEM GmbH & Co KG
Hauptstraße 4
67271 Kleinkarlbach
T: +49-(0)6359-801-260
E-Mail: info@gechem.de
www.gechem.de



MELCHERS hat Dominik Gallini mit Wirkung zum Januar 2021 zum Equity-Partner ernannt. Bereits seit 2018 war er Salary-Partner der Kanzlei.

Herr Gallini kam 2014 als Associate von Osborne Clarke zu MELCHERS. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und zertifizierter Fachberater für betriebliche Altersversorgung (BRBZ e.V.). Er be-

rät sowohl Unternehmen als auch Organmitglieder und Führungskräfte in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie der angrenzenden Rechtsgebiete.

Die Aufnahme von Herrn Gallini in die Reihe der Equity-Partner ist auch Zeichen der wachsenden Bedeutung der Arbeitsrechtspraxis bei MELCHERS.

ml MITTEILUNG

**MELCHERS
ernennt neuen
Equity-Partner**

ml PUBLIKATIONEN

Online-Kommentar zum Bauvertragsrecht

Der BeckOK Bauvertragsrecht ist auf die Bedürfnisse der Baurechtspraxis zugeschnitten. Er bietet eine rasche und verlässliche Orientierung zum Umgang mit dem Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts.

Der Beck'sche Online-Kommentar wird von Prof. Stefan Leupertz, Prof. Dr. Mathias Preussner und Christian Sienz herausgegeben. Zwei Partner des MELCHERS Baurechtsteams, beide

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht, haben dort Kommentierungen übernommen. Tobias Wellensiek kommentiert die Regelungen zu Abschlagszahlungen in den §§ 632a und 650m BGB, Philipp Scharfenberg die Bestimmungen zur Sicherungshypothek des Bauunternehmers und der Bauhandwerkersicherung in den §§ 650e und 650f BGB.

In Kürze wird der Kommentar auch in gedruckter Form vorliegen.



**Leupertz/Preussner/Sienz (Hrsg.),
BeckOK Bauvertragsrecht,
Online-Kommentar,
11. Edition,
Stand 06.11.2020**





DR. TOBIAS EBLING

t.ebling@melchers-law.com

berät zu Fragen des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts und übernimmt für Mandanten im Falle eines Strafverfahrens auch die Aufgaben eines Strafverteidigers. Hierbei kann er auf seine mehrjährige Erfahrung als Lehrbeauftragter auf dem Gebiet des allgemeinen Strafrechts an der Universität des Saarlandes zurückgreifen.

ml PRAXISREPORT

05 Rechtfertigung für Online-Glücksspiele aufgrund des Umlaufbeschlusses vom 08.09.2020?

Ab 01.07.2021 werden Automaten- und Online-Poker im Internet, die momentan verboten und gemäß § 284 Abs. 1 StGB strafbar sind, erlaubnisfähig. Wegen dieser Neuregelung im Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV) erließen die Chefs der Staats- und Senatskanzleien am 08.09.2020 einen Umlaufbeschluss (UB) und die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden dementsprechende Leitlinien (LL).

Hierbei handelt es sich um interne Verwaltungsvorschriften, die die Behörden binden und der einheitlichen Auslegung und Anwendung von Gesetzen dienen. Sie enthalten unter anderem die Regelung, dass sich das Vorgehen gegen Online-Glücksspielangebote schon heute auf die Veranstalter konzentrieren soll, die die Anforderungen, die der GlüStV 2021 an eine künftige Erlaubniserteilung stellt, ab dem 15.10.2020 nicht erfüllen.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE STRAFBARKEIT NACH § 284 ABS. 1 STGB

Fraglich ist nun, was diese Verwaltungsvorschriften für die Strafbarkeit nach § 284 StGB bedeuten. Sie ordnen an, dass die Behörden unter bestimmten Voraussetzungen nicht gegen unerlaubtes Online-Glücksspiel einschreiten sollen.

Das Nichteinschreiten einer Behörde trotz Vorliegens der hierfür notwendigen Voraussetzungen stellt regelmäßig eine sogenannte „Duldung“ dar. Die Duldung ist ein Beispiel für *informelles Verwaltungshandeln*, das nicht in die gesetzlich vorgesehe-

nen Formen des Verwaltungsaktes oder des öffentlich-rechtlichen Vertrages gekleidet ist. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die Behörde die bewusste Entscheidung trifft, (vorläufig) nicht gegen einen rechtswidrigen Zustand vorzugehen.

Die Verwaltung nimmt in diesen Fällen eine Abwägung widerstreitender Interessen vor, zu der sie nach dem *verwaltungsrechtlichen Opportunitätsprinzip* ausdrücklich berufen ist. Das Opportunitätsprinzip gewährt der Behörde eine besondere Beurteilungsfreiheit zur Feststellung, ob ein Vorgehen nach Sinn und Zweck ihrer Ermächtigungsgrundlage geboten ist. Trifft die Behörde die Entscheidung, nicht gegen ein unerlaubtes Unternehmen vorzugehen, kommt hierdurch zum Ausdruck, dass sie *andere Interessen als wichtiger* achtet als die Herstellung rechtskonformer Umstände.

Das *verwaltungsakzessorische Strafrecht*, welches der Flankierung und der Effektivierung des behördlichen Handelns dient, würde, wenn es eine solche Duldung nicht berücksichtigte, das System des Verwaltungsrechts konterkarieren, nach dem nicht zwingend jedes rechtswidrige Verhalten unterbunden werden muss. Würde ein geduldetes Verhalten als strafbar eingestuft, wäre der Behörde die Möglichkeit einer flexiblen Reaktion genommen. Deswegen und im Übrigen aber auch aus Gründen der *Einheit der Rechtsordnung* muss einer Duldung *rechtfertigende Wirkung* zukommen.

Die Duldung setzt jedoch voraus, dass die Behörde vom *konkreten Sachverhalt Kenntnis* erlangt und trotz dieser Kenntnis bewusst nicht einschreitet. Ohne dieses Wissen kann dem Untätigbleiben der Behörde keine rechtliche Bedeutung zukommen.

UB und LL enthalten allerdings *abstrakt-generelle Regelungen*. Es besteht gerade kein Bezug zu einem konkreten Sachverhalt, was eine typische Duldung ausschließt. Jedoch kommt durch sie eine Höherordnung anderer Interessen zum Ausdruck, wie dies auch bei einer Duldung der Fall ist. Es wird für die Behörden verbindlich festgestellt, dass dem Spielerschutz und der Spielsuchtbekämpfung in den Fällen, in denen die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, Genüge getan sind, und zwar unabhängig vom konkreten Einzelfall.

UB und LL haben ihre Grundlage wie die Duldung im Opportunitätsprinzip. Diese Verwaltungsvorschriften entfalten ihre Wirkung als verbindliche Ankündigung einer künftigen Praxis (sogenannte *„antizipierte Verwaltungspraxis“*). So lassen sie sich gar als *„vorweggenommene Duldung“* interpretieren, für die die Kenntnis der Behörde von einem konkreten unerlaubten Online-Glücksspiel nicht notwendig ist.

Auch einer Flankierung durch das *verwaltungsakzessorische Strafrecht* bedarf es in diesen Fällen gerade nicht, denn sie würde dem Sinn und Zweck von UB und LL gerade zuwiderlaufen.

FAZIT

UB und LL wirken bei Erfüllung ihrer Vorgaben nach der hier vertretenen Ansicht rechtfertigend und damit strafbarkeitsausschließend für nach § 284 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßige unerlaubte Glücksspiele. ■

BGH zu Schiedsgerichtsverfahren

Um im Streitfall jahrelange Prozesse vor staatlichen Gerichten zu vermeiden, werden in Verträgen zu komplexen Bauvorhaben regelmäßig Klauseln für ein Schiedsverfahren aufgenommen. Allerdings haben auch diese Schiedsverfahren ihre Tücken.

Immer wieder werden Entscheidungen oder das Verfahren von Schiedsgerichten vor ordentlichen Gerichten angegriffen. Tobias Wellensiek, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, weist in der IBR auf zwei Entscheidungen des

BGH zu Schiedsgerichtsverfahren hin. In seinem Beitrag in der IBR 2020, 562 zum Beschluss des BGH vom 25.06.2020 (Az.: I ZB 108/19) geht es um die Voraussetzungen für einen Teilschiedsspruch. Der Bericht in der IBR 2020, 496 befasst sich mit dem Beschluss des BGH vom 06.02.2020 (Az.: I ZB 66/19) zur Anfechtbarkeit einer Schiedsrichterbestellung durch das OLG. ■



Jedes Jahr macht das Deutsche Institut für Rechtsabteilungen und Unternehmensjuristen GmbH eine Umfrage unter Unternehmensjuristen und möchte von diesen wissen, welche Kanzleien sowie Anwältinnen und Anwälte sie empfehlen. Es werden dabei keine Namenslisten vorgegeben, sondern die Rechtsabteilungen müssen von sich aus Kanzleien und Berater nennen. 2020 haben sich 603 Unternehmen beteiligt und insgesamt 5.610 Nominierungen ausgesprochen.

MELCHERS wurde von den Unternehmensjuristen in den



Rechtsgebieten Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht unter die führenden Kanzleien gewählt. Dr. Carsten Lutz zählt zu den ausgewählten führenden Anwälten im Gesellschaftsrecht.

„Es gibt kein besseres Lob als diese Empfehlung durch unsere Mandanten. Ich freue mich natürlich persönlich über meine Er-

wähnung, bin aber auch auf die Auszeichnung der Praxisgruppen Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht stolz. Letztlich ist gute Beratung immer Teamwork und unsere Mandanten schätzen die breite Aufstellung unserer Praxisgruppen,“ kommentiert Dr. Lutz die Ergebnisse des Kanzleimonitors 2020/21. ■

Deutsche Rechtsabteilungen schätzen MELCHERS

Steffen Linden

MELCHERS Frankfurt



Steffen Linden ist seit März 2019 als Rechtsanwalt bei MELCHERS tätig.

Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Was ist Ihr Lebensmotto bzw. Lieblingszitat?

„Leben und leben lassen“ trifft es da wohl am besten.

Was reizt Sie am Arbeitsrecht?

Die Vielseitigkeit aus Gestaltung, Prozessführung, hoher Praxisrelevanz und dem gebietsübergrei-

fenden Zusammenspiel mit anderen Rechtsgebieten.

Was ist für ein gutes Verhältnis zum Mandanten wichtig?

Eine Kommunikation, die auf Offenheit und Ehrlichkeit basiert, sowie ein gutes Vertrauensverhältnis. Aus anwaltlicher Sicht sind zudem klare und verständliche Aussagen und Empfehlungen unerlässlich.

Wie verbringen Sie Ihre Freizeit am liebsten?

Mit Freunden, Familie und an einem tropischen Strand. Nicht

zwingend alles drei gleichzeitig.

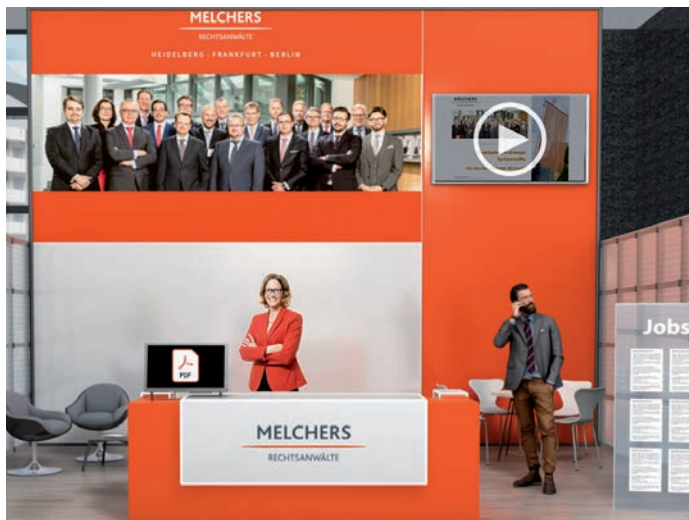
Wohin soll Ihre nächste Reise gehen?

Wenn die Pandemie nicht mehr mitreden darf, nochmal nach Kolumbien. Ein sehr schönes und insbesondere geografisch abwechslungsreiches Land.

Was möchten Sie unbedingt einmal im Leben tun?

Ein Haus direkt am Meer mein Eigen nennen oder die Welt umsegeln. Die Priorität ist da aber noch nicht abschließend festgelegt. ■

Nachwuchssuche in Coronazeiten: MELCHERS nimmt an virtuellen Job- messen teil



Wachstum und kontinuierlich hohe Qualität der Beratungsleistung ist für eine Kanzlei nur möglich, wenn sie sich regelmäßig mit neuen Talenten verstärkt und verjüngt. MELCHERS setzt dabei weniger auf Quereinsteiger als auf Nachwuchs aus den eigenen Rei-

hen und sucht frühzeitig den Kontakt zu den Spitzenjuristen von morgen. Zu „normalen“ Zeiten ist MELCHERS daher regelmäßig bei juristischen Jobmessen präsent. Pandemiebedingt fanden diese in 2020 weitgehend als online-Veranstaltungen statt. MELCHERS war

im Juni und Oktober bei virtuellen Jobmessen vertreten.

Die Nachwuchsjuristen fanden in einer virtuellen Messehalle die Stände der verschiedenen Kanzleien vor und konnte sich dort einerseits Informationen zu den potentiellen Arbeitgebern herunterladen und andererseits per Chat oder Videoanruf in direkten Kontakt mit den Anwälten treten.

Die Vertreter von MELCHERS haben auf diesem Weg zahlreiche gute Gespräche geführt und interessante Kandidaten kennengelernt. Es fehlten zwar einerseits die typischen Zufallsbegegnungen einer Präsenzveranstaltung, dafür waren jedoch andererseits teilweise ungestörtere und vertraulichere Gespräche möglich. Das Fazit von MELCHERS zu den digitalen Formaten lautet daher: In der aktuellen Situation sind diese virtuellen Veranstaltungen eine gute und notwendige Alternative; ob sie jedoch auf Dauer Präsenzmessen ergänzen oder diese sogar vollständig ersetzen werden, bleibt abzuwarten. ■

VK Niedersachsen zu Postdienstleistungen

Die europaweite Ausschreibung von Postdienstleistungen stellt öffentliche Auftraggeber angesichts der in Deutschland unstrittig bestehenden Marktmacht der Deutschen Post AG immer wieder vor die Herausforderung, allen Bietern einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen. In dem Beitrag von Rechtsanwältin Dr. Ilona Renke in

der Zeitschrift Vergabepaxis & -recht (VPR 2020, 223) zum Beschluss der Vergabekammer Niedersachsen vom 10.10.2020 (Az.: VgK-12/2020) geht es um die diesbezüglich an Auftraggeber gestellten Anforderungen zur Beseitigung etwaiger Wettbewerbsvorteile bei Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Ausrüstung sowie um die Transparenzanfor-



derungen an das Zuschlagskriterium „Konzept zur Qualitätssicherung“. ■

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Melchers Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Heidelberg
Amtsgericht Mannheim PR 700195

CHEFREDAKTION

Dr. Ilona Renke
i.renke@melchers-law.com

KONZEPTION UND GESTALTUNG

CT Medienberatung, Wiesloch
bfw tailormade communication
GmbH, Neustadt a. d. Weinstraße

ERSCHEINUNGSWEISE

4 Ausgaben pro Jahr

NACHBESTELLUNGEN

newsletter@melchers-law.com

STANDORTE UND KONTAKT

HEIDELBERG
Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg
T +49-(0)6221-18 50-0
F +49-(0)6221-18 50-1 00
E heidelberg@melchers-law.com

BERLIN
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin
T +49-(0)30-3 10 13 99-0
F +49-(0)30-3 10 13 99-10
E berlin@melchers-law.com

FRANKFURT AM MAIN
Solmsstraße 71
60486 Frankfurt/Main
T +49-(0)69-6 53 00 06-0
F +49-(0)69-6 53 00 06-40
E frankfurt@melchers-law.com

MANNHEIM
O4,7
68161 Mannheim
T +49-(0)621-411025
F +49-(0)621-411027
E mannheim@melchers-law.com

www.melchers-law.com